

KAPITALRECHT *info*

Das Mandantenmagazin der Kanzlei Götdecke

BRENNPUNKT

Rechtsweg Kein Gegner ist unbesiegbar. Auch Banken oder Initiatoren von Kapitalanlagen nicht. Wer sich im Verlustfall gegen die Rechtsabteilungen der Finanzbranche zur Wehr setzen möchte, tut gut daran, sich über den Rechtsweg zu informieren. Die Kanzlei Götdecke erklärt den erfolgreichen Weg durch die Instanzen.

>> Seite 2

Expertentipps Jeder Prozess will finanziert sein. Rechtsanwältin Jutta Krause erklärt, was sich Kapitalanleger von ihrer Rechtsschutzversicherung nicht gefallen lassen müssen und für wen die staatliche Prozesskostenhilfe da ist. Außerdem erfahren Anleger, wie sie sich gegen gemeinsame Gegner verbünden können.

>> Seite 3

SPEKTRUM

Bürgschaft Banken müssen beim Streit um eine sittenwidrige Bürgschaft auch dann den Anwalt des Bürgen bezahlen, wenn sie auf ihre Forderungen verzichten.

>> Seite 4

Versicherung Viele Kunden können ihre Personenversicherung selbst dann beanspruchen, wenn sie die Gesundheitsfragen zu Beginn nicht vollständig beantwortet haben. >> Seite 4

Medienfonds Wie ein Anleger einen Treuhänder von Cinerenta in Regress nahm.

>> Seite 4

Aus der Kanzlei Götdecke Seminar zum Anlegerschutz / Lob der Presse / Erfolgreicher Einsatz

>> Seite 4

EDITORIAL

KANZLEI GÖTDECKE RECHTSANWÄLTE

*Sehr geehrte Leser,
liebe Mandanten,
für Kinder haften
Eltern. Für Bankvorstände
die Bürger. Zumindest
bei der IKB Bank und der
vormaligen Landesbank
Sachsen gehen die Millio-
nenverluste auch zu Lasten
der Steuerzahler. Ob die Manager für ihre
Fehlleistungen zur Rechenschaft gezogen
werden, ist ungewiss. Verdient hätten sie
es. Denn die Finanzkrise war keine un-
kalkulierbare Naturgewalt. Die Spekulation
mit Subprime-Krediten war im Prinzip nicht
besser als die Zockerei im Schneeballsystem.
Dort beißen auch den Letzten die Hunde.*

*Eine Lektion können Anleger von den
Bankvorständen immerhin lernen. Die
Finanzmarktkrise hat auf höchstem Niveau
gezeigt, was jeder Anleger beherzigen sollte:
"Lassen Sie sich auf keine Kapitalanlage
ein, bevor Sie diese verstanden haben."*

*An diese goldene Regel hat sich
zumindest das Management der Sachsen
LB nicht gehalten. Irgendwann verstanden
sie nicht mehr, welches Risiko sie ihrer Bank
mit der Subprime-Spekulation aufgehalst
hatten. Das böse Erwachen kam, als die
Kreditblase platzte und die Sachsen LB fast
zusammenbrach. Nur ein Verkauf zu Lasten
der Steuerzahler konnte das Institut vor
der Insolvenz retten.*

*Ein vergleichbares Sicherheitsnetz gibt
es für Anleger nicht. Sie müssen sich schon
selbst helfen, wenn sie von Finanzdienst-
leistern in die Falle gelockt wurden. Wie
sich Anleger auf dem Rechtsweg wehren
können, erfahren Sie im Brennpunkt dieser
neuen Ausgabe von **KAPITALRECHTinfo**.*

*Viel Spaß beim Lesen,
Ihr Hartmut Götdecke*



Hartmut Götdecke

Falk Zinsfonds

Im Namen der Kinder

Kinder zahlen sich bei ruinösen Fondsbeteiligungen mitunter für die Eltern aus. Wann genau das der Fall ist, zeigt ein Urteil, das die Kanzlei Götdecke gegen den Falk Zinsfonds durchgefochten hat (Landgericht München I, Aktenzeichen 22 O 24562/07). Die Eltern des Anlegers haben ihr Geld bereits zurückbekommen.

Hintergrund: Viele Anleger haben sich nicht nur im eigenen Namen an geschlossenen Fonds beteiligt, sondern auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder. Was die meisten Eltern nicht wussten: Solche Verträge dürfen sie für ihre Kinder überhaupt nicht abschließen. Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts läuft hier im Namen der Minderjährigen nämlich nichts. Und genau das erweist sich im Nachhinein für die Eltern als Glücksfall: "Die im Namen der Kinder abgeschlossenen Beteiligungsverträge sind ohne gerichtliche Genehmigung unwirksam, so dass die Anleger ihre

Investition zurückfordern können", erklärt Rechtsanwalt Hartmut Götdecke. Folglich bekommen die Eltern der Anlegerkinder vor Gericht wie im Münchner Urteilsfall Recht.

Was aussieht wie eine staatliche Entmachtung der Eltern, hat einen vernünftigen Grund: Der Gesetzgeber schützt mit der vorgeschriebenen Einmischung des Vormundschaftsgerichts Minderjährige vor riskanten Beteiligungen an Unternehmen. Genau darum geht es bei geschlossenen Fonds. Handelt es sich auch noch wie im Urteilsfall um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), ist die Beteiligung sogar extrem riskant. Denn GbR-Gesellschafter haften mit ihrem ganzen Privatvermögen. Mit der Genehmigungspflicht durch das Vormundschaftsgericht verhindert der Gesetzgeber, dass Eltern ihren Kindern solche weitreichenden Risiken einfach aufbürden.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/falk.php

Anleger schrecken oft vor einer Klage zurück, weil sie den Rechtsweg nicht kennen. Die Kanzlei Götdecke erklärt ihren Mandanten deshalb genau, wie ein Anlegerprozess verläuft und wie groß ihre Chance ist zu gewinnen.

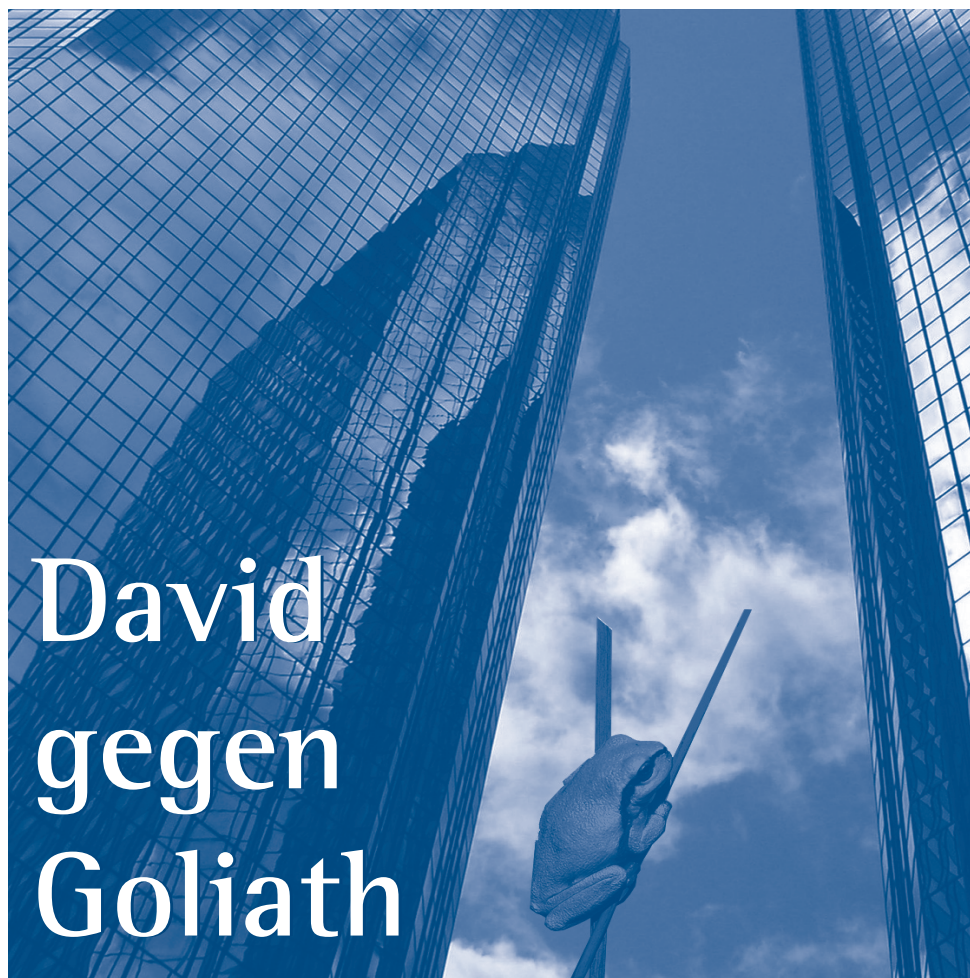
Viele Anleger geben im Verlustfall zu schnell auf. Vor allem Bankkunden fühlen sich ohnmächtig. "Nicht jeder David fühlt sich einem Goliath gewachsen", sagt Hartmut Götdecke. Der Siegburger Rechtsanwalt weiß auch warum: "Für die meisten ist das Kapitalanlagerecht ein Buch mit sieben Siegeln. Sie wissen nicht, welche Rechte sie haben und wie sie diese durchsetzen können." Wer im Internet forscht, stößt mitunter auf widersprüchliche Informationen. Am Ende sind die Anleger verwirrt und fühlen sich ihren Gegnern ausgeliefert. Anders ausgedrückt: David braucht einen Partner, der sich im Kampf gegen Goliath auskennt.

Wer mit Banken, Immobilienfonds oder Anlagevermittlern in den Ring steigt, sollte sich über eines im Klaren sein: Das ist kein Kinderspiel. Anleger lassen diese Arbeit am besten von einem Spezialisten für Kapitalmarkt- und Bankrecht erledigen. Kritische Verbraucher fragen vor der Mandatierung nach konkreten Erfolgen in vergleichbaren Fällen und lassen sich diese Erfahrung mit Urteilen belegen.

Auf dem Kapitalmarkt hat Goliath viele Gesichter

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Götdecke gehen systematisch vor: Zuerst nehmen sie die Konstruktion der Kapitalanlage unter die Lupe, sezieren den Anlageprospekt und rekonstruieren den Ablauf der Finanzberatung. Dafür graben sie sich durch Aktenberge. Einen Teil der Unterlagen bringen die Mandanten mit. Geht es um Kapitalanlagebetrug, kommen Protokolle der staatsanwaltlichen Ermittlungen hinzu. Diese können die Anwälte der Betrugopfer einsehen und so wertvolle Hinweise für den Schadensersatzprozess sammeln. Auch die Suche in speziellen Datenbanken bringt Licht in dunkle Finanzgeschäfte. Mitunter arbeiten Anlegeranwälte sogar mit Detektiven zusammen.

Das Ergebnis der Aktenarbeit ist der Schlachtplan. Dieser gibt Antworten auf folgende Frage: Welchen Rechtsanspruch hat der Anleger und bei wem kann er diesen durchsetzen? Bildlich ausgedrückt: "Wir suchen gegen jeden Goliath die passende Steinschleuder", erklärt Götdecke.



David gegen Goliath

Auf dem Kapitalmarkt hat Goliath viele Gesichter. Jedes hat seine eigene Schwachstelle. Die gilt es zu finden. Und zu treffen! Ein paar Beispiele machen das weite Spektrum deutlich: Gegen die Hintermänner eines Schneeballsystems gehen die Anlegeranwälte wegen sittenwidriger Geschäftemacherei vor. In Betrugsfällen begründen sie den Anspruch auf Wiedergutmachung mit dem Vorwurf des Kapitalanlagebetrugs. Bei geschlossenen Fonds ist dagegen der Anlageprospekt oft die entscheidende Schwachstelle. Denn für Fehler im Prospekt haften die Fondsiniciatoren. Im Spannungsverhältnis mit Anlageberatern spielen Beratungsfehler eine wichtige Rolle. Der Grund: "Haben die Anlageberater gegen ihre Beratungspflichten verstoßen, müssen sie den Schaden ersetzen", erklärt Götdecke. Das trifft Banken genauso wie freie Anlageberater. Nur, dass die Banken meist zahlungskräftiger sind und sich eine Klage gegen sie deshalb auch eher auszahlt.

Auch um diese Fragen geht es bei der Rechtsberatung: Lohnt sich eine Klage überhaupt? Ist beim Gegner noch was zu holen? Hier gilt: "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst", sagt Götdecke. Erfahrene Anwälte machen sich frühzeitig auf die Suche nach dem Vermögen der Gegner. Wer fündig wird, kann seinen Mandanten weit vor dem Urteil den Zugriff auf die Konten, Autos

oder Immobilien des Gegners sichern. Juristisch ist von einem Arrest die Rede. Die Vermögenswerte bleiben solange gesperrt, bis das Gericht ein endgültiges Urteil gefällt hat. Bekommt der Anleger Recht, darf er sich am reservierten Vermögen bedienen.

Das kann dauern. Wie lange, hängt auch davon ab, wie zäh der Gegner ist. Mitunter geht der Kampf über drei Runden. In der ersten Instanz erhebt der Anleger seine Klage beim Amts- oder Landgericht. Das Landgericht ist für Fälle mit einem Streitwert über 5000 Euro zuständig.

Zugriff auf Konten und Autos der Gegner sichern

Die Klageerhebung folgt strengen Formalien: Als erstes reicht der Anlegeranwalt beim zuständigen Gericht eine Klageschrift ein. In dieser steht, wer wem was vorwirft und was der Anleger von seinem Gegner fordert. "Die Vorwürfe müssen fundiert begründet sein", sagt Götdecke und verweist auf die Kombination aus juristischem Fachwissen plus Detailkenntnissen im Einzelfall. Anschließend teilt das Gericht dem Kläger die Höhe der Gerichtskosten mit. Diese sollten die Anleger schnellstmöglich bei der Gerichtskasse einzahlen. Sonst drohen unnötige Verzögerungen. Denn das Gericht wird die

Klageschrift dem Prozessgegner erst nach Einzahlung der Gerichtskosten zustellen. Dabei gilt: Ohne Zustellung keine Klageerhebung. Die rechtzeitige Zahlung der Gerichtskosten unterbricht außerdem den Ablauf der Verjährungsfrist.

Wann die Uhr der Verjährung tickt und wie lange, ist eine komplizierte Frage. Die Grundregel lautet: Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Gerechnet wird ab Kenntnismoment des Mangels durch den Anleger. Fällt ihm der Fehler, der den Anspruch auf Schadensersatz begründet, überhaupt nicht auf, verjährt der Anspruch zehn Jahre nach Vertragsabschluss. Soweit die Grundregel. In bestimmten Fällen gelten aber andere Fristen. So verjähren die Schadensersatzansprüche bei Prospekthaftung manchmal schon sechs Monate nach Kenntnismoment oder spätestens drei Jahre nach Vertragsabschluss.

Man kann das Thema auch kürzer fassen: Bei Fragen nach der Verjährung fragen Sie Ihren Anwalt!

Nach der Klageerhebung beginnt der Prozess. Ordnet das Gericht ein schriftliches Vorverfahren an, muss der Prozessgegner auf die Klageschrift meist binnen vier Wochen schriftlich antworten. Alternativ können die Gerichte einen ersten Verhandlungstermin ansetzen. Hier geht es auch darum, die Chance für eine außergerichtliche Einigung auszuloten. Den Versuch zur gütlichen Einigung

hat der Gesetzgeber zur Pflicht gemacht. Kommt es zu einem Vergleich mit dem Prozessgegner, ist der Rechtsstreit beendet. Beim Vergleich lassen sich zwar meist keine Maximalforderungen durchsetzen. Dafür verkürzt sich die Prozessdauer erheblich. Außerdem sinkt das Prozessrisiko. Göddecke: "Ein Vergleich ist für Anleger mitunter die wirtschaftlich sinnvollste Lösung. Das hängt im Einzelfall von der Beweislage und Erfolgsaussicht ab." Ohne Vergleich wird vor Gericht weitergestritten: Schriftsätze werden ausgetauscht, Gutachter beauftragt, Zeugen vorgeladen.

Vor Gericht wird gelogen, was das Zeug hält

Bei der Beweisaufnahme kommen die Tatsachen auf den Tisch, die der Richter schließlich zu einem Urteil verarbeitet. Spätestens hier zeigt sich, ob der Anwalt des Anlegers im Vorfeld gute Arbeit geleistet hat. Wer beim Aktenstudium schludert, übersieht schnell die entscheidenden Details und hat im Prozess schlechtere Karten.

Erfahrene Anlegeranwälte rechnen mit allen denkbaren Einwänden und Finten ihrer Gegner. "Vor Gericht wird gelogen, was das Zeug hält", sagt Göddecke. Plötzlich wollen Anlageberater mit ihren Kunden offen über alle Risiken gesprochen haben, obwohl sie die Kapitalanlage in Wahrheit schön und sicher geredet haben. Hier zahlen sich gute

Zeugen aus, die vor Gericht auch einer härteren Befragung durch die gegnerischen Anwälte standhalten.

Die Anleger zielsicher durch die Instanzen leiten

Nach dem Urteil ist manchmal vor dem Urteil. Ist eine Partei mit dem Richterspruch unzufrieden, geht der Streit in die zweite Runde. Für die Urteile eines Amtsgerichts ist das Landgericht als Berufungsinstanz zuständig. War das Landgericht schon die erste Instanz, geht der Fall zum Oberlandesgericht. Voraussetzung für eine Berufung ist ein Streitwert über 600 Euro. Außerdem muss der Anwalt die Berufung pünktlich einlegen. Dafür bleibt ihm nach Zugang des Urteils ein Monat Zeit. In der Berufung lassen sich nicht nur die Fehler der ersten Instanz bei der Rechtsauslegung kritisieren, sondern auch neue Beweise erheben.

Letzteres ist in der dritten Instanz nicht mehr möglich. Vor dem Bundesgerichtshof lässt sich nur überprüfen, ob die unteren Gerichte die vorgebrachten Beweise richtig gewürdigt und die Gesetze korrekt angewendet haben. Eine Revision ist allerdings nicht in jedem Fall möglich. Wird sie von der zweiten Instanz nicht ausdrücklich zugelassen, lässt sich der Weg zum Bundesgerichtshof allenfalls noch mit einer Nichtzulassungsbeschwerde erzwingen.

EXPERTENTIPPS

So meistern Sie das Prozesskostenrisiko



Rechtsanwältin
Jutta Krause

! Erfahrene Experten!

Wer prozessiert, sollte sich seiner Sache sicher sein. Fragen Sie vor einer Entscheidung deshalb unbedingt einen erfahrenen Anlegeranwalt. Nur wer weiß, wie Gerichte entscheiden, kann Gewinnchancen und Restrisiken einschätzen. Erklärt Ihr Anwalt, dass in Ihrem Fall nichts zu machen ist, sollten Sie auf ihn hören. Wer mit dem Kopf durch die Wand will, holt sich nur eine blutige Nase.

! **Nützlicher Rechtsschutz!** Mit einer Rechtsschutzversicherung können Sie vorbeugen und sich gegen spätere Prozesskostenrisiken schützen. Die Voraussetzung: Sie haben die richtige Police. Eine Verkehrsrechtsschutzpolice reicht nicht. Kapitalanleger brauchen eine private Rechtsschutzversicherung. Diese sollten Sie rechtzeitig abgeschlossen haben, also spätestens drei Monate vor dem Kauf einer Kapitalanlage. Sonst verweigert die Versicherung im Prozessfall die Rückendeckung. Neuere Policen taugen übrigens weniger, weil das Kleingedruckte die anlegerrechtlichen Rechtsfälle ausschließt.

! **Versicherungstricks!** Aber auch bei älteren Verträgen lehnen Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage bei Anlegerprozessen mitunter aus fadenscheinigen Gründen ab. Das Kalkül: Wer das Kleingedruckte nicht versteht, gibt auf und verzichtet

auf seine Rechte. Hier kann Ihr Anwalt kleinere Wunder bewirken. Wo er von vornherein auftritt, bleibt für den Versicherungsmitarbeiter weniger Spielraum für juristische Winkelzüge. Ein Anwaltsschreiben bringt manch Rechtsschutzversicherer schneller dazu, die Geldbörse für den Anlegerprozess zu öffnen. www.kapitalrechtinfo.de/mag/rechtsschutzversicherung.php

! **Falscher Baurisikoausschluss!** Hängt Ihre Anlegerschutzklage mit einem Immobilienfonds zusammen, müssen Sie damit rechnen, dass der Rechtsschutzversicherer auf den so genannten Baurisikoausschluss verweist und die Deckungszusage ablehnt. Lassen Sie sich nicht ins Bockshorn jagen. Die Vertragsklausel mit dem Baurisikoausschluss hat laut Rechtsprechung nichts mit dem Immobilienfonds als Kapitalanlage zu tun.

! **Umfassender Privatrechtsschutz!** Bei Anlegern geschlossener Fonds weigern sich die Versicherer mitunter mit der Behauptung, die Beteiligung sei eine unternehmerische Tätigkeit. Folglich falle die damit zusammenhängende Schadensersatzklage nicht mehr in den Beritt der privaten Rechtsschutzpolice. Auch hier lohnt sich Widerstand. Denn der Anleger nimmt seine Gegner nicht als Unternehmer, sondern als Privatmensch in Anspruch.

! **Gemeinsames Vorgehen!** Manche Versicherer speisen Anleger mit Plätzen in der zweiten Klasse ab, wo sie für die erste gelöst haben. Statt der Einzelklage

gibt es dann nur eine Sammelklage. Richtig ist, dass Versicherte unnötige Kosten vermeiden müssen. Aber das berechtigt Versicherungen noch lange nicht zum Ausschluss der Einzelklage. Selbst dann nicht, wenn der Anwalt viele Mandanten in gleicher Angelegenheit vertritt.

! **Prozessfinanzierung!** Wer keine Rechtsschutzpolice hat, kann seine Klage einem so genannten Prozessfinanzierer anbieten. Schlagen diese ein, übernehmen sie das Finanzierungsrisiko. Als Gegenleistung verlangen sie aber eine hohe Beteiligung für den Erfolgsfall. Prozessfinanzierer beteiligen sich grundsätzlich nur bei hohen Streitwerten und guten Erfolgsaussichten. Trotzdem kann das für Anleger eine interessante Finanzierungsalternative sein.

! **Musterhafte Prozesse!** Um Massenprozessen Herr zu werden, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für ein Kapitalmusterverfahren geschaffen. Dabei wird eine typische Rechtsfrage der Anleger mit einem Musterprozess durchexerziert. Auch hier gilt: genau erklären lassen, wie es geht und wo die Nachteile sind.

! **Staatliche Hilfe!** Die Prozesskostenhilfe greift Anlegern unter die Arme, die einen Prozess nicht aus eigener Kasse finanzieren können. Auf Antrag werden die wirtschaftliche Bedürftigkeit und die Erfolgsaussichten der Klage geprüft. Wird die Prozesskostenhilfe gewährt, zahlt der Staat die Gerichts- und eigenen Anwaltskosten des Anlegers.

Bürgschaft

Die Bank bezahlt den Anwalt

Bürgschaften für Familienangehörige sind oft sittenwidrig. Das ist etwa der Fall, wenn sich der Bürge offensichtlich übernimmt und von vornherein klar ist, dass er mit seinem Einkommen nicht einmal die Zinsen bezahlen kann, ohne im Armenhaus zu landen. Trotzdem bitten die Banken bei notleidenden Krediten auch solche Bürgen gerne zur Kasse. Zu Unrecht. Dass Banken aus sittenwidrigen Bürgschaften nicht vollstrecken dürfen, gehört längst zur gewohnten Rechtspraxis. Tun sie es doch, müssen sich die Banker darauf gefasst machen, dass sie zum Schluss für die Anwaltskosten des Bürgen aufkommen müssen, wenn sich dieser mit professioneller Hilfe wehrt. Das sollten überforderte Bürgen in jedem Fall tun.

Ohne fachmännische Hilfe haben sie gegen Banken kaum eine Chance. Was die Übernahme der Anwaltskosten betrifft, können sie sich auf das Urteil vom Amtsgericht Köln mit dem Aktenzeichen 141 C 138/06 berufen. Das Kölner Gericht hat entschieden, dass die Bank die Anwaltskosten des Kunden auch dann übernehmen muss, wenn der Anwalt nur außerhalb des Gerichtssaals tätig war. Normalerweise zahlt in solchen Fällen jeder seinen eigenen Anwalt. Nicht so bei einer sittenwidrigen Bürgschaft. Dann liegt der Rechtsverstoß der Bank laut Kölner Amtsgericht so klar auf der Hand, dass die Bank auch die Anwaltskosten des Kunden übernehmen müsse. Das sorgt für mehr Waffengleichheit zwischen Bank und Bürgen.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/buergschaft.php

Medienfonds

Treuhänder muss richtig informieren

Anleger, die mit dem dritten Cinerenta Medienfonds Verluste erlitten haben, sollten sich einmal ihren Treuhänder vorknöpfen. Der hat höchst wahrscheinlich einen typischen Fehler gemacht. Das zeigt ein Urteil des Bundesgerichtshofs (III ZR 59/07). Demnach hat der Medienfonds Cinerenta III für das Anwerben neuer Anleger bis zu 20 Prozent an Provision bezahlt. Laut Prospekt sollte der Vertrieb inklusive fünf Prozent Agio nur 12 Prozent an Belohnung bekommen. Dass mehr bezahlt wurde, war dem Treuhänder im Urteilsfall bekannt.

Das hätten die Anleger gerne vor Vertragsabschluss gewusst. Erfahren haben

sie es erst, als das Kind im Brunnen lag. Vor dem BGH versuchte sich der Treuhänder mit dem Argument herauszureden, dass trotz höherer Provision knapp 79 Prozent des Kapitals in die Filmproduktion flossen. Also genauso viel wie laut Prospekt vorgesehen. Den Anlegern sei damit kein Nachteil entstanden.

Tut nichts zur Sache, urteilte der BGH. Anleger haben das Recht auf volle Information. Und dazu gehört auch, dass sie von Verschiebungen bei den Ausgabeanteilen erfahren - selbst wenn diese nur bei den Managementkosten auftreten und die Investitionsquote unberührt bleibt.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/medienfonds.php

Versicherung

Klare Verhältnisse

Stoßen Versicherer im Schadensfall auf Lücken in der Risikoprüfung für eine Kranken-, Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, sollten die Kunden vorsichtig sein. In solchen Fällen behaupten Versicherer gerne, die Kunden hätten vor Vertragsbeginn die Gesundheitsfragen falsch beantwortet. Als Folge treten sie vom Vertrag zurück und lassen die kranken Kunden sitzen. Dass es sich hier für die Versicherten oft lohnt, genau hinzuschauen, zeigt ein Urteil vom Bundesgerichtshof (BGH).

Im Fall IV ZR 119/06 ging es um einen kaputten Rücken und eine Berufsunfähigkeitsrente von 511 Euro pro Monat. Diese wollte die Versicherung wegen arglistiger Täuschung nicht zahlen. Der Versicherte habe bei Vertragsabschluss verschwiegen, dass seine Lendenwirbel verschlissen gewesen seien. Doch der Versicherte will den Vertreter über seine rückenbelastende Arbeit informiert haben.

Laut BGH hätte der Vertreter nachhaken müssen. Denn die Versicherer müssen "beim zukünftigen Versicherungsnehmer nachfragen, wenn dieser bei Antragsstellung ersichtlich unvollständige oder unklare Angaben macht." Die Risikoprüfung soll "schon vor Vertragsabschluss" klare Verhältnisse schaffen. Das gilt auch bei alter Gesetzeslage bis 2007.

Versicherte mit neuen Verträgen haben es einfacher. Seit Anfang 2008 gilt das neue Versicherungsvertragsgesetz. Das schützt Versicherte besser vor den Tücken der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung. Denn die Versicherer dürfen ihren Kunden unvollständige Antworten in Zukunft nur noch bei solchen Gesundheitsfragen vorwerfen, die sie bei der Risikoprüfung ausdrücklich und schriftlich gestellt haben.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/versicherung.php

AUS DER KANZLEI GÖDDECKE

Seminar Um die zentralen Fragen des Anlegerschutzes geht es bei einem Seminar der Anwaltakademie am 24.10.2008 in Dortmund. Rechtsanwalt Hartmut Götdecke referiert über Beweisfragen, Klagearten und einstweiligen Rechtsschutz im Bank- und Kapitalmarktrecht.

Presse Je kritischer die Presse, desto aussagekräftiger ihre Anerkennung. Ein besonderes Lob erhielt Hartmut Götdecke von der Wirtschaftswoche in Heft 16/08 mit dem Prädikat "Der Findige". Der Siegburger Anlegeranwalt wurde unter anderem dafür gelobt, dass er "leichtfertige Vermögensverwalter zur Räson bringt".

Erweiterung Erfolgreicher Einsatz für Anlegerinteressen zeigt sich auch so: Die Kanzlei musste im Sommer zusätzliche Büros anmieten, weitere Anwälte wurden eingestellt, das Team wird jetzt von sechs Fachangestellten unterstützt und im August haben drei Auszubildende ihre Lehre zur Rechtsanwaltsfachangestellten begonnen.

m Herausgeber: Hartmut Götdecke

u Auf dem Seidenberg 5
D-53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de
magazin@rechtinfo.de

s T +49 (0)2241-1733-0
T +49 (0)700-rechtinfo
e T +49 (0)700-732 48 46 36
F +49 (0)2241-1733-44

r Redaktion: Rüdiger v. Schönfels (ViSdP),
www.komposition.de
Pasteurstraße 31 · 10407 Berlin

p Grafik: Braun Grafikdesign Berlin
Fotos: fotolia.de, pixelio.de

m Erscheinungsweise: halbjährlich